

INFORMATIONEN

für Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Architektur zur praktischen Tätigkeit unter Aufsicht nach dem Hamburgischen Architektengesetz (HmbArchTG)

Im Zuge der Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie der EU haben sich für Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Architektur die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste der Hamburgischen Architektenkammer geändert. Die Voraussetzungen für eine Eintragung in die hiesige Architektenliste sind insbesondere dem § 4 Abs. 1 HmbArchTG zu entnehmen. Nach dieser Vorschrift ist *nach* dem Abschluss eines entsprechenden Studiums das Ausüben einer mindestens zwei Jahre andauernden praktischen Tätigkeit erforderlich. Seit dem Inkrafttreten der letzten Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes am 18.01.2016 muss die praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur zusätzlich unter Aufsicht ausgeübt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 HmbArchTG).

Die Verordnung über Organisation und Inhalte der praktischen Tätigkeit von Architektinnen und Architekten unter Aufsicht (fortan: VOpT) regelt die Einzelheiten der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht. Die Absolventinnen und Absolventen der anderen Fachrichtungen (Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung) werden nicht von der VOpT erfasst. Im Folgenden wird über den Ablauf und die notwendigen Inhalte der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht in der Fachrichtung Architektur sowie die betreffenden Pflichten der Absolventinnen und Absolventen entsprechend der VOpT informiert.



Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 44 18 41-0
F 040 44 18 41-44
www.akhh.de

1. Ziel und notwendige Inhalte der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht

Ziel der praktischen Tätigkeit ist es, den Absolventinnen und Absolventen vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse zu vermitteln, so dass diese befähigt werden, ihren Beruf eigenverantwortlich auszuüben (§ 2 Abs. 1 VOpT). Damit die praktische Tätigkeit als praktische Tätigkeit im Sinne des Hamburgischen Architektengesetzes anerkannt werden kann, muss die praktische Tätigkeit bestimmte Inhalte aufweisen. Zu den vorgeschriebenen Inhalten der praktischen Tätigkeit gehören gem. § 2 Abs. 2 VOpT

- die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung eines Bauwerks und
- die Überwachung der Ausführung eines Vorhabens.

Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Absolventinnen und Absolventen sicherzustellen, dass die von ihnen ausgeübte Tätigkeit diesen Anforderungen entspricht.

2. Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

Ergeben sich während der Durchführung der praktischen Tätigkeit wesentliche Änderungen, sind diese Änderungen der Hamburgischen Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 5 VOpT). Anzuzeigende wesentliche Änderungen sind beispielsweise:

- Wechsel der aufsichtführenden Person, z.B. im Falle eines neuen Arbeitgebers, oder der aufsichtführenden Stelle,
- Beginn oder Ende der Aufsicht durch aufsichtführende Personen oder Stellen,
- das Ruhenlassen der praktischen Tätigkeit.

Die Hamburgische Architektenkammer bestätigt der oder dem Anzeigenden die übermittelten wesentlichen Änderungen. Ggf. ist vor der Anzeige einer wesentlichen Änderung ein Antrag auf Zulassung einer ausländischen aufsichtführenden Person oder Stelle zu stellen (§ 3 Abs. 2 S. 2 VOpT).

3. Nachweispflicht

Die Absolventinnen und Absolventen sind verpflichtet, Nachweis über die praktische Tätigkeit zu führen, damit eine Bewertung der Tätigkeit erfolgen kann (§ 6 Abs. 1 VOPT). Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage fachlicher geeigneter eigener Arbeiten und Unterlagen, die die Dauer der Tätigkeit und die dabei erworbenen berufspraktischen Erfahrungen erkennen lassen (§ 4 Abs. 1 S. 2 HmbArchTG).

4. Bewertung der praktischen Tätigkeit

Der Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer bewertet die praktische Tätigkeit unter Aufsicht nach ihrem Abschluss im Rahmen eines Eintragungsverfahrens oder auf Antrag (§ 6 Abs. 2 S. 1 VOPT), letzteres insbesondere dann, wenn (noch) kein Antrag auf Eintragung in die von der Hamburgischen Architektenkammer geführten Architektenliste gestellt wird, gleichwohl aber eine abschließende Beurteilung der absolvierten praktischen Tätigkeit, etwa zur Eintragung in die Architektenliste eines anderen Bundeslandes, gewünscht wird. Damit die praktische Tätigkeit vom Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer als ausreichende praktische Tätigkeit im Sinne des Hamburgischen Architektengesetzes anerkannt werden kann, muss die Tätigkeit die oben unter Nummer 1 genannten Inhalte aufweisen.

5. Kosten

Für die Anzeige und Bewertung der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühr für die Anzeige und die dadurch ausgelöste Prüfung des Studienabschlusses beträgt derzeit 80 Euro. Im Falle eines späteren Antrags auf Eintragung in die Architektenliste der Hamburgischen Architektenkammer erfolgt eine Anrechnung dieser Gebühr. Gleiches gilt für eine ggf. auf Antrag erfolgte frühere Bewertung der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht (s.o. Nummer 4).

6. Außerordentliche Mitgliedschaft

Mit Beginn der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht besteht für die Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, einen Antrag auf Aufnahme in das Verzeichnis der außerordentlichen Mitglieder der Hamburgischen Architektenkammer zu stellen. Mit der Eintragung in das Verzeichnis der außerordentlichen Mitglieder ist neben der Mitgliedschaft in der Architektenkammer auch eine automatische Teilnahme am Versorgungswerk der Architekten verbunden. Angestellt tätige Absolventinnen und Absolventen können sich dann – soweit sie das wollen - auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Teilnahme am Versorgungswerk befreien lassen. Ein Antragsformular und weitere Informationen zur außerordentlichen Mitgliedschaft können auf der Homepage der HAK (www.akhh.de) abgerufen werden.

7. Andere Bundesländer

Die Vorgaben der Berufsankennungsrichtlinie sind bundesweit umzusetzen. In anderen Bundesländern ist ebenfalls eine praktische Tätigkeit unter Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zu absolvieren. Die konkrete Ausgestaltung der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht ist nötigenfalls bei der zuständigen Architektenkammer zu erfragen. Bei weiteren Fragen zu der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht nach dem Hamburgischen Architektengesetz und der VOPT wenden Sie sich an recht@akhh.de.



Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 44 18 41-0
F 040 44 18 41-44
www.akhh.de